

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend**

**Karlsruhe, 1847**

Statuten der Badischen Bank

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

# Statuten

## Der Badischen Bank.

(Entwurf der Großherzoglichen Ministerialkommission.)

### I. Von der Bankgesellschaft und dem Bankkapitale.

#### Art. 1.

Von einer unbenannten Gesellschaft im Sinne des Anhangs zum badischen Landrechte S. 29 u. f. wird eine Bank für das Großherzogthum Baden unter dem Namen „Badische Bank“ zu Mannheim errichtet und betrieben.

#### Art. 2.

Das Bankkapital wird zu fünf Millionen Gulden festgesetzt und in 10,000 Actien von je 500 fl. getheilt.

#### Art. 3.

6000 Actien werden den Inländern angeboten. Die Großh. Regierung eröffnet zu deren Uebernahme eine Unterzeichnung bei den Großh. Amtsrevisoraten unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten. Werden durch diese Unterzeichnung mehr als 6000 Actien begehrt, so wird der Ueberschuß den Unterzeichnern der größeren Beträge dergestalt abgezogen, daß jeder derselben eine gleiche, die größte der übrigen Uebernahmen mindestens erreichende Anzahl Actien erhält. Bruchtheile im Abzuge werden zu Gunsten der höheren herabzusetzenden Unterzeichnungen vermieden.

#### Art. 4.

Die Stifter der Bank übernehmen die weiteren 4000 Actien und den etwa nicht abgesetzten Theil der den Inländern angebotenen 6000 Actien bis zum Betrage von 2000 Stück.

#### Art. 5.

Die Bezahlung dieser Actien erfolgt innerhalb 2 Jahren — nach Bedürfnis — in Beträgen von je 50 fl., welche jeweils binnen 4 Wochen nach der vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt gemachten Aufforderung in klingender Münze zu entrichten sind.

Wer eine Einzahlung innerhalb dieser 4 Wochen nicht leistet, wird von der Bankverwaltung durch einen auf seine Kosten und Gefahr laufenden recommandirten Brief unter Anberaumung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung des eintretenden Rechtsnachteils an die Zahlung erinnert. Wer auch diese Frist versäumt, wird dadurch aller Rechte als Aktionär, so wie der bereits bewirkten Einzahlungen verlustig.

#### Art. 6.

Für die 9 ersten Einzahlungen werden Interimsscheine ausgestellt, bei der 10ten Einzahlung werden die Aktienurkunden gegen Rückgabe der Interimsscheine ausgefolgt.

Die Interimsscheine werden auf den Namen, die Aktienurkunden je nach Verlangen des Aktionärs auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Art. 7.

Wenn die Aktienübernahme nach Art. 3 und 4 noch einen Theil der Aktien übrig läßt, so werden diese in der Folge nach Erforderniß, jedoch nicht unter dem Nennwerthe nebst einem dem Reservefond entsprechenden Aufgelde, in öffentlicher Versteigerung zu Mannheim, oder durch Vermittlung eines verpflichteten Mädlers auf der Börse zu Frankfurt a. M. gegen Baarzahlung veräußert.

Art. 8.

Die Namenaktien werden auf Verlangen jederzeit in Inhaberaktien und die Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt.

Art. 9.

Die Bankverwaltung führt ein Buch über die Aktien.

Ihr gegenüber gilt derjenige als Eigenthümer einer auf den Namen lautenden Aktie, welcher als solcher in ihr Buch eingetragen ist.

Die Umschreibung einer Aktie in dem Aktienbuche wird von der Bankverwaltung auf der Actienurkunde bemerkt.

Art. 10.

Die Bankgesellschaft gilt als gestiftet, sobald die nach Art. 3 dem Inlande zur Aktienübernahme eröffnete Frist umlaufen ist.

Art. 11.

Die Staatsgenehmigung der Bank dauert vom Ablaufe dieser Frist an 25 Jahre.

Art. 12.

Die Auflösung der Bank kann jedoch auch vor Umfluß dieser 25 Jahre:

- 1) von der Generalversammlung beschlossen;
- 2) von der Großh. Regierung nach Art. 99, oder wenn das Bankkapital durch Verluste um ein Viertel oder mehr gemindert ist, verfügt werden.

Art. 13.

Im Falle der Auflösung der Bank ist das reine Bankvermögen unter sämtliche Aktionäre nach Verhältniß der Aktien gegen deren Rückgabe zu vertheilen.

## II. Von den Geschäften der Bank.

Art. 14.

Die Bank treibt nur folgende Geschäfte:

- 1) sie discountirt:
  - a) Wechsel und andere Handelspapiere, welche auf Verfügung gestellt, am Sitze der Bank oder der Zweigbanken oder in Frankfurt a. M. zahlbar, binnen drei Monaten fällig, und mit den Unterschriften von mindestens 3 zahlungsfähigen Personen versehen sind;
  - b) inländische, innerhalb 6 Monaten fällige Staatspapiere;
- 2) sie macht Darleihen gegen vollständige Sicherheit gewährendes Unterpfand in inländischen Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechten;
- 3) sie gibt Faustpfanddarleihen:
  - a) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber bis zum Betrage von 95% ihres Metallwerths;

- b) auf Wechsel, welche nicht an einem der unter Ziff. 1 lit. a. dieses Artikels bezeichneten Orte zahlbar sind, im Uebrigen aber die dort bemerkten Eigenschaften haben, bis zum Betrage von 90% ihres Curses zu Frankfurt a. M.;
  - c) auf Staatspapiere deutscher Bundesstaaten und auf Schuldpapiere der Standes- und Grundherren des Großherzogthums Baden, welche auf den Inhaber gestellt sind und bedingungsmäßig eingelöst und verzinst werden, bis zum Betrage von 80% ihres Curses zu Frankfurt a. M.;
  - d) auf Urstoffe, welche dem Verderben nicht unterworfen und gegen Feuergefähr versichert sind, bis zum Betrage von 50% ihres Werths;
- 4) sie führt für Personen am Siege der Bank laufende Rechnung, auf welche sie dort und am Siege der Zweigbanken:
- a) Geld in Empfang nimmt und Forderungen einzieht;
  - b) Zahlungen bis zum Betrage des Guthabens leistet;
- 5) sie nimmt Urkunden, edles Metall, Edelsteine und andere Kostbarkeiten in Bewahrung;
- 6) sie treibt Handel in Gold und Silber;
- 7) sie übernimmt Geldvorräthe der Großh. Staatscassen als verzinsliche Darlehen;
- 8) sie gibt unverzinsliche, auf den Inhaber gestellte Banknoten aus, welche bei ihrer Hauptcasse auf Sicht gegen klingende Münze eingelöst werden.

Art. 15.

Die Bank hat Sorge zu tragen, daß sie nicht in Wechselreitereien verwickelt wird.

Art. 16.

Die dritte Unterschrift eines Wechsels kann durch eine den Bestimmungen unter Ziff. 3 des Art. 14 entsprechende faustpfändliche Deckung der Hälfte des zu zahlenden Betrags ersetzt werden.

Art. 17.

Der Disconto-Fuß ist zu derselben Zeit für alle Papiere gleich.

Von den auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechseln werden nebst dem Disconto die Incassospesen abgezogen.

Art. 18.

Der Disconto wird genau für die Zahl der Tage bis zur Verfallzeit der Papiere berechnet.

Art. 19.

Die Faustpfanddarlehen werden längstens auf drei Monate gegeben, können jedoch nach Ablauf dieser Frist wieder erneuert werden.

Besteht das Faustpfand in einem Wechsel, so wird die Frist für das Darlehen so bestimmt, daß sie 14 Tage vor der Verfallzeit des Wechsels endigt.

Art. 20.

Der Entleiher hat den als Faustpfand dienenden Wechsel der Bank zu übertragen und ihr einen 14 Tage vor dessen Verfallzeit zahlbaren, auf den Betrag des Darlehens lautenden eigenen Wechsel auszustellen.

Art. 21.

So oft der Kurs, der als Faustpfand dienenden Papiere um 10% gesunken ist, hat der Faustpfandgeber die faustpfändliche Deckung zu ergänzen.

Art. 22.

Die Bank bedingt sich in dem Vertrage das Recht:

- 1) aus dem Faustpfande vor anderen Gläubigern Zahlung zu fordern;
- 2) die Faustpfänder, falls die Vertragsbedingungen vom Schuldner nicht erfüllt werden, in öffentlicher Versteigerung oder durch die Vermittlung eines verpflichteten Mädlers zu veräußern und aus dem Erlöse, so weit er hinreicht, Befriedigung zu entnehmen;
- 3) zur Veräußerung der Faustpfänder zu schreiten:
  - a) im Falle ihr Guthaben nicht bezahlt wird, am vierten Tage nach dessen Verfallzeit, ohne daß der Faustpfandgeber vorher in Verzug gesetzt worden oder irgend eine andere Förmlichkeit vorgegangen ist;
  - b) im Falle die Deckung in Papieren bei gesunkenem Course nicht bedingener Maßen ergänzt wird, drei Tage nachdem der Faustpfandgeber durch eine Notariatsurkunde in Verzug gesetzt worden ist.

Art. 23.

Die Einlagen auf laufende Rechnung werden nicht verzinst.

Art. 24.

Die Bank bescheinigt den Empfang der Hinterlegungen.

Der Empfangsschein soll enthalten:

- die Natur und den Werth der hinterlegten Gegenstände;
- den Vor- und Zunamen und Aufenthaltsort des Hinterlegers;
- den Tag, an welchem die Hinterlegung geschehen ist, und den, an welchem sie zurückgezogen werden soll;
- die Ordnungszahl des Eintrages im Hinterlegungsbuch.

Art. 25.

Für die Empfangnahme, Bewahrung und Ausfolgung der hinterlegten Gegenstände erhebt die Bank Gebühren.

Die Bewahrungsgebühr wird nach dem Werthe der Hinterlegung bemessen.

Art. 26.

Die Bedingungen, unter welchen die Bank von den Großherzoglichen Staatskassen entbehrliche Geldvorräthe empfängt, sind Sache der jeweiligen Uebereinkunft.

Art. 27.

Die Banknoten vertreten in Zahlungen die Stelle der klingenden Münze, jedoch ohne daß irgend ein Zwang zur Annahme der ersteren besteht.

Die kleinste Summe, auf welche eine Banknote lauten darf, beträgt 50 fl.

Art. 28.

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten darf die Hälfte des einbezahlten Bankkapitals und im höchsten Falle zwei und eine halbe Million Gulden nicht übersteigen.

Art. 29.

Die Bank ist verpflichtet, jederzeit einen solchen Cassenvorrath an gangbarer Silber- und Goldmünze zu halten, daß sie in der Einlösung der Banknoten und in den Zahlungen auf die laufenden Rechnungen nicht in Verlegenheit geräth. Wenn ihr Vorrath an gangbarer Silber- und Goldmünze unter den

dritten Theil der umlaufenden Notenmenge und der Schuld aus den laufenden Rechnungen herabsinkt, so wird sie dieser Verpflichtung gemäß die wirksamsten Mittel anwenden, um besagte Baarschaft wieder über jenes Drittel zu erhöhen.

Für die Schuld aus den laufenden Rechnungen, für die Schuld an die Großh. Staatskassen und für den Gesamtbetrag der umlaufenden Noten soll außerdem vollständige Deckung in dem Ueberschusse des Vorraths an gangbarer Silber- und Goldmünze über den dritten Theil der umlaufenden Notenmenge und in dem Bankeigenthume an sonstiger Gold- und Silbermünze, an Gold- und Silberbarren, an discountirten Papieren und an Forderungen aus Faustpfanddarleihen vorhanden sein. Höchstens ein Drittel dieser Deckung darf in Forderungen aus Faustpfanddarleihen berechnet werden.

Art. 30.

Die Bank bezahlt der Großh. Staatskasse für das Recht der Notenausgabe am Anfange des zweiten und jedes folgenden Geschäftsjahres eine Vergütung von zwei Prozent der im jüngst abgewichenen Jahre umgelaufenen mittleren Notenmenge, als welche der Durchschnitt des Umlaufs beim Schlusse der Geschäftstunde am 15. und letzten Tage der 12 Monate angesehen wird.

Art. 31.

Die Bank kann die ganze Auflage der auf die gleiche Summe lautenden Noten mittelst öffentlicher, drei Jahre hindurch von 3 zu 3 Monaten erfolgender Bekanntmachung einfordern, um sie gegen neue Noten oder klingende Münze umzuwechseln. Eingeforderte Noten, welche innerhalb dieser 3 Jahre nicht abgeliefert werden, sollen Kraft einer auf die Noten gesetzten Bedingung der Bank unentgeltlich heimfallen.

Art. 32.

Die ausführlichen Vorschriften über den Gang und die Berrichtung der Bankgeschäfte sind der Geschäftsordnung vorbehalten.

Art. 33.

Die Bank führt ihre Rechnung in dem durch die Convention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt von 1839 S. 21—28) festgestellten Landesmünzfuße und hat auf Verlangen Zahlung in der nach dieser Convention ausgeprägten Silbermünze oder in Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr. zu leisten und zu empfangen.

### III. Von der Verwaltung der Bank.

Art. 34.

Die Bank wird von der Generalversammlung, dem Ausschusse und dem Verwaltungsrathe verwaltet.

Art. 35.

Der Ort der Zusammenkünfte der Bankbehörden ist der Sitz der Bank, wo für deren Dienst ein dem Umfange und den Zwecken der Anstalt entsprechendes Gebäude erworben werden wird.

Art. 36.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bankverwaltung geschehen durch einige der gelesensten Zeitungen des In- und Auslandes. Die Großh. Regierung wird nach vorheriger Einvernahme des Verwaltungsrathes diejenigen Zeitungen bezeichnen, in welche die öffentlichen Bekanntmachungen der Bank eingerückt werden müssen, damit sie die durch gegenwärtige Statuten an sie geknüpften Rechtswirkungen haben. Jede Bekanntmachung wirkt von dem Tage an, an welchem diejenige dieser Zeitungen ausgegeben wird, welche die Bekanntmachung am spätesten zum ersten Mal enthält.

Art. 37.

Die Großh. Regierung wird einen Notar anweisen, die Notariatsgeschäfte der Bank vorzugsweise zu besorgen und zur Vermeidung alles Zeitverlusts in dem Bankgebäude seinen Geschäftssitz zu nehmen.

Generalversammlung.

Art. 38.

Die Generalversammlung kann jede Angelegenheit der Bank in ihren Wirkungsbereich ziehen. Vorbehalten sind ihr:

- 1) die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Statuten;
- 2) die Frage über den Fortbestand oder die Auflösung der Bank;
- 3) die Abnahme der Rechenschaft für das abgewichene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 3 Monate nach dessen Ablauf und die Verfügung der hieran sich knüpfenden Maßregeln;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsrathes in der ersten und dann jeweils in ordentlicher Sitzung;
- 5) die Genehmigung oder Verwerfung des fürsorglichen Ausschlusses von Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Art. 39.

Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen werden innerhalb der ersten 3 Monate jedes Geschäftsjahrs, die außerordentlichen, so oft es der Ausschuss für nöthig errachtet, gehalten.

Art. 40.

Die Generalversammlung wird jeweils von dem Ausschusse durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 4 Wochen vor dem für den Zusammentritt anberaumten Tage unter Angabe der wichtigeren Berathungsgegenstände berufen.

Die Einladung zur ersten Generalversammlung erlassen die Stifter der Bank innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der von der Großh. Regierung für die Aktienübernahme im Inlande anberaumten Frist auf die gleiche Weise.

Art. 41.

Alle Aktionäre der Bank sind zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zwar die volljährigen Aktionäre männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtoten zur Theilnahme durch ihre Vertreter.

Die Theilnehmer an der Generalversammlung weisen sich, sofern ihre Aktien nicht auf den Namen lauten, entweder durch Vorzeigen der Aktien oder durch Notariatsurkunden, welche die Ordnungszahlen der Aktien enthalten, über ihr Theilnahmsrecht aus.

Bei der Generalversammlung hat,

wer 1 bis	5 Aktien	eigenthümlich	besitzt,	1 Stimme,
„ 6 „	15 „	„	„	2 Stimmen,
„ 16 „	30 „	„	„	3 „
„ 31 „	50 „	„	„	4 „
„ 51 „	75 „	„	„	5 „
„ 76 „	100 „	„	„	6 „

wer 101 bis 150 Aktien eigenthümlich besitzt, 7 Stimmen,
„ 151 „ 200 „ „ „ 8 „
„ 201 „ 300 „ „ „ 9 „
„ über 300 „ „ „ 10 „

Art. 42.

Der Obmann des Ausschusses ist Präsident der Generalversammlung, der Sekretär des Ausschusses führt ihr Protokoll.

Art. 43.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Wer über einen zur Verhandlung angefügten Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

Art. 44.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

Art. 45.

Jeder gültige Beschluß der Generalversammlung erfordert die Vertretung von mindestens 1000 Aktien und absolute Stimmenmehrheit der Theilnehmer an der Versammlung; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten. Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsrathes entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Loos.

Zur Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Statuten ist die Einwilligung von zwei Dritteln, und zur freiwilligen Auflösung der Bank die Einwilligung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Abstimmung, welche die Statuten ergänzt, erläutert oder abändert, setzt voraus, daß die Abstimmenden mindestens ein Viertel aller Aktien vertreten. Die Auflösung der Bank vor Ablauf der Staatsgenehmigung kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktien in der Abstimmung vertreten sind. Ferner ist in beiden Fällen vor der Abstimmung das Gutachten des Ausschusses und Verwaltungsrathes einzuholen.

Art. 46.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Präsident, der Protokollführer, der Direktor des Verwaltungsrathes und zwei andere Aktionäre unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht, so weit sie hierzu geeignet sind.

A u s s c h u ß.

Art. 47.

Der Ausschuß hat die Aufgabe:

- 1) die Generalversammlungen zu berufen;
- 2) der Generalversammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung den Rechenschaftsbericht des Verwal-

tungsrathes nebst der summarischen Darstellung der Bankrechnung und der Bilanz für das abgewichene Geschäftsjahr vorzulegen;

- 3) die zur Erledigung in der Generalversammlung bestimmten Vorschläge wegen Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Statuten zu begutachten;
- 4) den Antrag auf freiwillige Auflösung der Bank, bevor er an die Generalversammlung gelangt, seinem Ermessen zu unterstellen;
- 5) für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung nöthigenfalls Lücken der Statuten zu ergänzen und zweifelhafte Bestimmungen derselben auszulegen;
- 6) die Grenze der Ausdehnung jedes Geschäftszweiges vorzuzeichnen;
- 7) den Discontofuß, den Zinsfuß für Darlehen auf Unterpand und auf Faustpand, die Bewahrungsgebühr und die in dem Bankverkehre an die Bank zu entrichtenden Geschäftsgebühren zu bestimmen;
- 8) die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Geldvorräthe der Großh. Staatskassen übernommen werden dürfen;
- 9) die Vergleiche über Streitgegenstände abzuschließen;
- 10) den Verwaltungsrath in seiner Geschäftsführung zu überwachen und ihm auf seine Anfragen oder aus eigenem Antriebe Rath zu ertheilen;
- 11) die Beschwerden gegen den Verwaltungsrath zu verbescheiden;
- 12) auf den Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses oder Verwaltungsrathes zu beschließen, ob ein Mitglied des Verwaltungsrathes fürsorglich auszuschließen ist;
- 13) jede Rechnung, wenn sie vom Verwaltungsrathe verbeschieden ist, der Durchsicht und von Zeit zu Zeit eine derselben einer vollständigen Superrevision zu unterwerfen;
- 14) die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Berechnung der Dividende zu prüfen und diese festzusetzen;
- 15) die Censoren zu wählen;
- 16) die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Censoren zu bestimmen;
- 17) auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Beamten der Bank anzustellen und ihre Gehalte und Cautionen festzusetzen;
- 18) bei der Erwerbung eines Gebäudes für den Dienst der Bank mitzuwirken.

Art. 48.

Der Ausschuss besteht aus 18 Personen.

Art. 49.

Nur selbstständige unbescholtene Männer können in den Ausschuss gewählt werden.

Jedes Mitglied des Ausschusses soll 5 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Höchstens 6 Mitglieder des Ausschusses dürfen Ausländer sein.

Art. 50.

Jedes Jahr nach der Erneuerungswahl treten 3 Mitglieder aus.

Die Reihenfolge des Austritts bestimmt für die ersten 18 Mitglieder das Loos, für die folgenden das Amtsalter.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 51.

Wenn ein durch die Abstimmung in den Ausschuss Berufener nach den Bestimmungen des Art. 49

nicht Mitglied desselben sein kann, oder ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder ein Mitglied abgeht, so treten diejenigen, welche bei der neuesten Wahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, der Reihe nach als Ersagmänner ein.

Art. 52.

Tritt ein Ersagmann an die Stelle eines abgegangenen Mitglieds, so dauert sein Amt nur bis zum Ablauf der Dienstzeit seines Vorgängers.

Art. 53.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Stellvertreter desselben, den Sekretär und 3 dem Mannheimer Handelsstande angehörige Censoren, welche sämmtlich jeweils nach der nächsten Wahl zur theilweisen Erneuerung des Ausschusses von ihrem Posten abtreten, jedoch, wenn sie Mitglieder des Ausschusses bleiben, wieder gewählt werden können.

Art. 54.

Die Wahl des Obmanns leitet das älteste anwesende Mitglied, die übrigen Wahlen der neu erwählte Obmann.

Art. 55.

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Obmanns:

- 1) regelmäßig alle 3 Monate;
- 2) außerordentlich, so oft es der Obmann oder wenigstens 6 Mitglieder für nöthig halten.

Art. 56.

Die Beschlüsse des Ausschusses erfordern absolute Stimmenmehrheit in vollzähliger Versammlung, zu welcher die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern gehört. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Obmanns den Ausschlag.

Zur Festlegung oder Abänderung des Discoutofusses und des Zinsfusses für Darleihen ist:

- 1) ein Gutachten des Verwaltungsrathes,
  - 2) die Anwesenheit von wenigstens 15 Ausschussmitgliedern, und
  - 3) die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder —
- erforderlich. Sind der Ausschuss und Verwaltungsrath hinsichtlich des Discouto- oder Zinsfusses verschiedener Ansicht, so treten beide Behörden, und zwar mindestens 15 Mitglieder des Ausschusses und 5 Mitglieder des Verwaltungsraths, unter dem Vorsitze des Obmanns des Ausschusses zusammen und beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wenn bei Wahlen des Ausschusses auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Art. 57.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Obmann, der Sekretär und ein drittes Mitglied des Ausschusses unterzeichnen.

Art. 58.

Die Ausschussmitglieder als solche verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch Ersag der durch ihre Amtsführung ihnen erwachsenden baaren Auslagen.

Art. 59.

Die Censoren überwachen alle Bankgeschäfte und können von den Bankbüchern jederzeit Einsicht nehmen.

Sie erstatten dem Ausschusse wenigstens einmal im Monate Bericht über die Vorgänge, welchen ihr Beifall nicht zu Theil wird, und machen entsprechende Vorschläge.

Verwaltungsrath.

Art. 60.

Dem Verwaltungsrathe steht die gesammte Bankverwaltung zu, so weit sie nicht der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist.

Art. 61.

Der Verwaltungsrath besteht aus 6 Personen.

Art. 62.

Nur selbstständige, unbescholtene Männer können in den Verwaltungsrath gewählt werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes soll 10 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen Inländer und in Mannheim wohnhaft sein.

Kein Mitglied des Ausschusses kann zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes sein.

Art. 63.

Zur erstmaligen Zusammensetzung des Verwaltungsrathes ernennen vorderamst die Stifter der Bank 3 Mitglieder, von welchen zwei ausnahmsweise Ausländer sein dürfen. Die weiteren 3 Mitglieder und die jeweilige Erneuerung wählt die Generalversammlung.

Art. 64.

Alle 3 Jahre nach der Erneuerungswahl, das erstemal nach jener im vierten Geschäftsjahre, treten 3 Mitglieder aus.

Die Reihe des Austritts trifft zuerst die Ausländer, unter den übrigen Mitgliedern bestimmt sie erstmals das Loos, in der Folge das Amtsalter.

Die Austretenden, mit Ausnahme der Ausländer, sind wieder wählbar.

Art. 65.

Wenn ein durch die Abstimmung in den Verwaltungsrath Berufener nach den Bestimmungen des Art. 62 nicht Mitglied desselben sein kann, oder ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder ein Mitglied abgeht, so treten diejenigen, welche bei der neuesten Wahl in den Verwaltungsrath die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, der Reihe nach als Ersagmänner ein.

Art. 66.

Tritt ein Ersagmann an die Stelle eines abgegangenen Mitglieds, so dauert sein Amt nur bis zum Ablauf der Dienstzeit seines Vorgängers.

Art. 67.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds den Direktor und unter der Leitung des Direktors dessen Stellvertreter, welche beide jeweils bei der nächsten theilweisen Erneuerung des Verwaltungsrathes von ihren Posten abtreten, jedoch, wenn sie Mitglieder des Verwaltungsrathes bleiben, wieder gewählt werden können.

Art. 68.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält ein Respicat und ist für seine Arbeiten verantwortlich.

Kann ein Mitglied einer Sitzung nicht beiwohnen, so hat es den Direktor unter Angabe der Gründe und unter Aushändigung seiner Aufträge davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 69.

Der Direktor führt unausgesetzte Aufsicht. Die übrigen 5 Mitglieder wechseln monatweise nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab.

Art. 70.

Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen und Urkunden der Bank von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes gestürzt werden.

Art. 71.

Der Verwaltungsrath hat monatlich dem Ausschusse eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte vorzulegen und halbjährlich eine solche Uebersicht nebst der Bankbilanz zu veröffentlichen.

Art. 72.

Der Verwaltungsrath stellt unter Mitwirkung der Censoren ein Verzeichniß der den bekannteren Namen zu bewilligenden Wechselkredite auf, welches von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen wird. Wechsel, mit der Unterschrift des Direktors versehen, dürfen nicht discountirt werden.

Art. 73.

Der Verwaltungsrath kann bei dem Ausschusse auf eine Generalversammlung antragen, und ist dazu verbunden, wenn wenigstens 100 Aktionäre, die zusammen mindestens 1000 Aktien besitzen, es verlangen.

Art. 74.

In jeder Woche hält der Verwaltungsrath wenigstens eine Sitzung.

Ein gültiger Beschluß erfordert die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Ist die Festsetzung oder Abänderung des Discoutofußes oder des Zinsfußes für Darleihen in Frage, so sollen mindestens 5 Mitglieder zugegen sein.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, bei Angelegenheiten, welche rechtswissenschaftliche Kenntnisse erfordern, einen Rechtsgelehrten zur Berathung beizuziehen.

Art. 75.

Zur Verrichtung der laufenden Geschäfte werden Beamte angestellt, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben.

Ihre Anstellung ist widerruflich.

Eine Instruction bestimmt jedem seine Aufgabe.

Art. 76.

Kein Bankbeamter kann zugleich Mitglied des Ausschusses oder Verwaltungsrathes sein.

Art. 77.

Der Verwalter ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Beamten. Seinen Anordnungen haben diese unbedingt Folge zu leisten, so fern dieselben nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besonderen Weisungen des Verwaltungsrathes im Widerspruche stehen.

Bei Verhinderung des Verwalters versieht dessen Dienst eines der in der Aufsicht wechselnden Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Art. 78.

Der Verwalter hat den Sitzungen des Ausschusses und Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 79.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem die Aufsicht führenden Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Verwalter ist die Sache dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorzutragen.

Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wenn eine den Statuten nicht zuwiderlaufende Ausnahme von den in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen in Frage kommt oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt.

Art. 80.

Der Verwalter soll mindestens 10 badische Bankaktien als Caution hinterlegen.

Art. 81.

Ein Censor, das die Aufsicht führende Mitglied des Verwaltungsrathes und der Verwalter bilden die Commission zur Prüfung der zur Discontirung überreichten Papiere und der Faustpfänder. Sie sind verpflichtet, ohne Begünstigung der Aktionäre mit strenger Unparteilichkeit zu verfahren.

Kein Mitglied der Commission kann in eigener Sache abstimmen.

Die Censoren lösen einander nach je 14 Tagen in dieser Commission ab.

Der Direktor ist berechtigt, bei derselben den Vorsitz zu führen.

Art. 82.

Beschwerden gegen die Censurcommission gehen an den Verwaltungsrath, welcher sie gemeinschaftlich mit den Censoren nach Stimmenmehrheit verbescheidet.

Art. 83.

Zu dem feuerfesten Orte, wo die Hauptkasse und die zurückgelegten Banknoten aufbewahrt sind, führt der Direktor, der Verwalter und der Zahlmeister, jeder zu einem der drei verschiedenen Schlösser den Schlüssel.

Die Aufbewahrung der Urkunden und Pfänder wird dem Verwalter und dem einschlägigen Beamten anvertraut.

Art. 84.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Direktor im Namen desselben unterzeichnet.

Alle Verträge und alle für die Bank verbindlichen Urkunden erhalten die Firma „Badische Bank“ und die Mitunterschrift des Verwalters.

Mit welchen Unterschriften die Fertigungen der Bankbeamten zu versehen sind, bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 85.

Der Personalstand des Verwaltungsrathes, die Person des Verwalters und alle hinsichtlich derselben eintretenden Veränderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 86.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und sämtliche Bankbeamten werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben: die Bankstatuten genau zu befolgen, das Gedeihen der Bank nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Bank angelegen sein zu lassen und über die Geschäfte derselben Verschwiegenheit zu beobachten. Der Direktor wird diese Angelobung dem

von der großherzoglichen Regierung zur Beobachtung der Bankverwaltung aufgestellten Commissäre machen und mittelst eines Handschlags bekräftigen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten leisten die gleiche Angelobung nebst dem Handschlage dem Direktor.

#### IV. Von der Dividende und dem Reservefond.

##### Art. 87.

Mitte und Ende jedes Geschäftsjahrs wird der Ertrag der Bank für das vergangene halbe Jahr berechnet.

Bei Ausmittlung des Ertrags werden die zweifelhaften Forderungen unter strenger Würdigung nur mit dem wahrscheinlich flüssig werdenden Theile in Rechnung gebracht und der der Zukunft angehörige Disconto der vorrätigen discountirten Papiere wird abgezogen.

##### Art. 88.

Waren Verluste am Bankkapitale entstanden, so wird dieses vorderst wieder aus dem Ertrage ergänzt.

Von dem übrigen Ertrage wird der vierte Theil des Ueberschusses über  $1\frac{1}{2}\%$  des einbezahlten Bankkapitals als Reservefond angelegt und der Rest unter die Aktionäre vertheilt.

##### Art. 89.

So lange noch Einschüsse auf die Aktien zu leisten sind, wird die Dividende nicht baar bezahlt, sondern auf die nächste Einzahlung gutgeschrieben.

Mit den Aktien aber werden Coupons und Talons für die Dividende ausgegeben, welche auf den Inhaber gestellt sind, und die Dividende wird dann halbjährlich bei den Kassen der Bank oder auch an anderen vom Verwaltungsrathe bestimmt werdenden Orten ausbezahlt.

##### Art. 90.

Wenn Aktien nach Art. 7 über dem Nennwerthe veräußert werden, so fällt das Aufgeld dem Reservefond zu.

##### Art. 91.

Aus dem Reservefond wird zunächst das zu erwerbende Bankgebäude bestritten.

Ergibt der halbjährige Ertrag eine Dividende unter  $1\frac{1}{2}\%$ , so wird diese aus dem beweglichen Theile des Reservefonds, sofern solcher die Mittel dazu darbietet, auf  $1\frac{1}{2}\%$  ergänzt, und es fließt dagegen künftig der ganze Ueberschuß des halbjährigen reinen Ertrags über  $1\frac{1}{2}\%$  so lange vollständig dem Reservefond zu, bis dieser wieder auf seinen frühern Stand gebracht ist.

##### Art. 92.

Wenn der bewegliche Theil des Reservefonds den achten Theil des Bankkapitals erreicht hat, so wird aller fernere Ertrag vertheilt und Zuflüsse in den Reservefond finden nur noch in dem Falle und in so weit Statt, als er eine Minderung erlitten hatte.

##### Art. 93.

Ueber den beweglichen Theil des Reservefonds wird in den Bankbüchern ein eigener Conto geführt, derselbe jedoch nicht auf besondere Weise angelegt, sondern als ein Theil des ganzen werbenden Kapitals behandelt.

#### V. Von der Aufsicht der großherzoglichen Regierung.

##### Art. 94.

Die Bank steht unter der Aufsicht der großherzoglichen Regierung, welche, wenn sie eine Maßregel

der Bankverwaltung den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, nach Gutdünken einzuschreiten befugt ist.

Art. 95.

Die großherzogliche Regierung stellt der Bankverwaltung einen Commissär zur Seite, um sie zu beobachten. Dieser Commissär ist zu allen Sitzungen der Generalversammlung, des Ausschusses und Verwaltungsrathes einzuladen; die Concepte aller schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, sind ihm zur vorläufigen Einsicht zuzustellen; er ist berechtigt, von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen und von den Bankbeamten jede dienliche Aufklärung zu verlangen; keine Maßregel, gegen welche er Einsprache thut, kann zur Ausführung kommen, bevor sich die Bankverwaltung mit der großherzoglichen Regierung über dieselbe verständigt hat; er hat das Recht der Vorstellung, falls Jemand ohne zureichenden Grund der geforderte Kredit verweigert wird; es kann wider seinen Ausspruch kein Papier zum Disconto zugelassen und kein Darlehen gegeben werden.

Art. 96.

Der Genehmigung der großherzoglichen Regierung unterliegen:

- 1) die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Statuten;
- 2) die Auflösung der Bank vor Ablauf der Staatsgenehmigung;
- 3) die Gründung und Aufhebung und die Bestimmung des Wirkungskreises der Zweigbanken;
- 4) die Festsetzung und Abänderung des Discontosfußes und des Zinsfußes für Darlehen;
- 5) die Wahl des Obmanns des Ausschusses und seines Stellvertreters;
- 6) die Wahl und der Ausschluß des Direktors des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters;
- 7) die Ernennung und Entlassung des Verwalters.

Die Entlassung des letzteren ist auf Begehren der Großh. Regierung auszusprechen.

Art. 97.

Die Bank erhält die Impressen zu den Banknoten innerhalb der durch Art. 28 bestimmten Grenze nach Bedürfnis von der Großh. Regierung, welche diese Impressen nach Anhörung der Vorschläge der Bankverwaltung auf Kosten der Bank dergestalt anfertigen läßt, daß sie nur noch des Stempels und der Unterschriften der Bank bedürfen, um als Banknoten gebraucht zu werden.

Die zur Vertilgung bestimmten Banknoten sind — durchstrichen und als ungültig bezeichnet — der Großh. Regierung abzuliefern, welche sie in Gegenwart des Bankdirectors von Mannheim verbrennen läßt.

Art. 98.

Die Bank hat der Großh. Regierung durch Vermittlung des Regierungskommissärs:

- 1) anfangs jedes Monats eine Darstellung:
  - a) der umlaufenden Notenmenge beim Schlusse der Geschäftstunden am 15. des abgewichenen Monats;
  - b) der im Laufe des abgewichenen Monats vorgekommenen Geschäfte und ihres Standes am Ende des Monats;
  - c) des Cassenstandes am Ende des abgewichenen Monats;
- 2) anfangs jeden Semesters:
  - a) die Bankbilanz,
  - b) die Berechnung der Dividende für das abgewichene Semester

vorzulegen.

Art. 99.

Die Großh. Regierung ist berechtigt, die Bank im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine in Gemäßheit des Art. 94 von der Großh. Regierung erlassene Weisung, oder gegen eine schriftliche, von der Großh. Regierung noch nicht verbesserte Erklärung ihres Commissärs in Strafe bis zu drei tausend Gulden, zahlbar an die Großh. Staatskasse, zu verfallen oder unter Umständen sogar aufzulösen.

**VI. Von den Zweigbanken.**

Art. 100.

Die Badische Bank wird nach Bedürfniß Zweigbanken in Städten des Großherzogthums anlegen. Zu Karlsruhe wird innerhalb Jahresfrist eine solche Zweigbank errichtet werden.

Art. 101.

Die Generalversammlung beschließt die Gründung und Aufhebung und bestimmt den Wirkungskreis der Zweigbanken, und der Ausschuß setzt ihr Betriebskapital fest.

Absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung entscheidet.

Art. 102.

Gewinn und Verlust jeder Zweigbank wird am Ende jedes halben Geschäftsjahres berechnet und der Saldo in die Rechnung der Hauptbank übertragen.

Art. 103.

Wie die Hauptbank, so führen auch die Zweigbanken für Personen an ihrem Sitze laufende Rechnung.

Art. 104.

Die Zweigbanken erhalten ihren Banknotenbedarf von der Hauptbank.

Sie lösen die ihnen zur Auswechslung vorgelegten Banknoten, in so weit es ihr baarer Cassenbestand erlaubt, auf Sicht, jedenfalls aber binnen 3 Mal 24 Stunden nach Sicht ein.

Art. 105.

Die Geschäfte jeder Zweigbank werden von einem Verwaltungsrathe von 6 Personen, 3 Censoren, einem Verwalter und sonstigen Beamten besorgt.

Der Verwaltungsrath und die Censoren werden von dem Ausschusse und Verwaltungsrathe der Hauptbank in einer gemeinschaftlichen Sitzung aus der Zahl der am Sitze der Zweigbank wohnhaften Aktionäre nach der bei Wahlen des Ausschusses geltenden Regel gewählt. Die Wahl der Censoren ist nicht auf Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und jeder Censor einer Zweigbank soll 5 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Der Verwaltungsrath jeder Zweigbank ist dem der Hauptbank untergeordnet und gibt diesem Rechenschaft.

In Bewilligung der Wechselkredite ist der Zweigbank das von der Hauptbank für jene aufgestellte Verzeichniß maßgebend.

Der Direktor der Hauptbank nimmt den Direktor der Zweigbank, dieser die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten der Zweigbank nach Art. 86 in Pflichten.

Art. 106.

Im Uebrigen unterliegen die Zweigbanken allen auf sie anwendbaren Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 107.

Die Zweigbanken dürfen unter sich keinen Verkehr treiben, zu dem sie nicht ausdrücklich ermächtigt sind.